

## **BERICHT UND ANTRAG NR. 526**

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

### **Anpassung Organisationsreglement der Kirchgemeinde Luzern, Rechtsgrundlage für ein Co-Präsidium**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet Ihnen eine Vorlage für die Anpassung des Organisationsreglements aus aktueller Gegebenheit zur ersten Lesung.

#### **1. Ausgangslage**

In den Teilkirchengemeinden der Kirchgemeinde Luzern kam vereinzelt der Wunsch auf, das Präsidium der Kirchenpflege auf zwei Personen zu verteilen. Das aktuelle Organisationsreglement sieht diesbezüglich keine explizite Regelung vor. In der Praxis wurde ein Co-Präsidium jedoch bereits umgesetzt (bspw. in Ebikon). Weitere Teilkirchengemeinden haben Interesse bekundet (in Littau-Reussbühl zumindest als Übergangslösung). In der Teilkirchengemeinde Buchrain-Root kommt die aktuelle Praxis mit einer Präsidentin und einem Präsidenten ad interim einem Co-Präsidium sehr nahe.

Der Kirchenvorstand möchte solche Anliegen unterstützen – insbesondere angesichts der Erkenntnisse aus der IST-Analyse des Organisationsentwicklungs-Projekts. Zudem wird es zunehmend schwierig, Menschen zu gewinnen, die sich für so ein anspruchsvolles Amt verpflichten möchten. Der Vorstand sieht die Vorteile eines Co-Präsidiums darin, dass die Aufgaben besser verteilt werden können und die Verantwortung gemeinsam getragen werden kann. Die Option eines geteilten Amtes könnte dazu führen, dass es einfacher ist, Personen für ein Engagement in der Kirchenpflege zu gewinnen.

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen der Reformierten Kirche Luzern es den Teilkirchengemeinden erlauben, ein Co-Präsidium zu bilden, wurde Dr. iur. Rechtsanwalt Ueli Friederich, Bern, in Auftrag gegeben.

Die Expertise von U. Friederich sagt folgendes aus:

- **Das landeskirchliche Recht** legt betreffend Kirchenpflege nur fest, dass für die Kirchenpflege sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchenvorstand gelten, wenn «nichts anderes geregelt ist» (§ 128 Abs. 3 Organisationsgesetz, OG).

Aus diesen Bestimmungen für den Kirchenvorstand<sup>1</sup> muss geschlossen werden, dass Präsidentin oder Präsident des Kirchenvorstands nur eine Person sein kann. Entsprechendes gilt also auch für Kirchenpflegen.

- **Das Recht der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern** enthält weitgehend gleiche Bestimmungen über die Kirchenpflege, wie das Landesrecht.<sup>2</sup> Zudem erwähnt Art. 24 Abs. 1 des Organisationsreglements (OrgR), dass die Kirchenpflege «aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten» wählt. Das legt den Schluss nahe, dass Präsidentin oder Präsident eine einzelne Person sein muss.
- Die Einführung eines Co-Präsidiums einer Kirchenpflege bedarf also auf jeden Fall einer gesetzlichen Grundlage.
- Die Teilkirchengemeinden dürfen zwar eigene Teilkirchengemeindeordnungen erlassen, diese dürfen jedoch den Gesetzen der Kirchgemeinde Luzern nicht widersprechen. Daher muss Art. 24 des Organisationsreglements (OrgR) angepasst werden – damit es für alle Teilkirchengemeinde gilt.

### 3. Vorlage zur 1. Lesung

Art. 24 OrgR regelt die Konstituierung der Kirchenpflege. Dieser Artikel soll wie folgt angepasst werden, damit die Teilkirchengemeinden bei Bedarf ein Co-Präsidium wählen können:

BESTEHEND	NEU
<b>Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern</b> Vom 6. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2022)	<b>Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern</b> Vom 6. Juni 2005 (Stand <b>1. August 2025</b> )
<b>Art. 24</b> Konstituierung	<b>Art. 24</b> Konstituierung
<sup>1</sup> Die Kirchenpflege konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Sie wählt ebenfalls die Aktuarin oder den Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kir-	<sup>1</sup> Die Kirchenpflege konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, <b>sofern nicht ein Co-Präsidium besteht</b> . Sie wählt ebenfalls die Aktuarin oder den Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kir-

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand besteht nach § 159 Abs. 1 OG «aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern». Die Präsidentin oder der Präsident (im Singular) wird auch an anderen Stellen wiederholt erwähnt, z.B. in § 159 Abs. 4, in § 165 Abs. 1 (wo neben dem Präsidenten oder der Präsidentin ausdrücklich auch «der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin» genannt wird) und in § 166 Abs. 1 OG. Nach § 149 Abs. 1 lit. a OG gehört zu den Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in einer Kirchgemeinde mit einem Parlament die Wahl «des Kirchenvorstands und aus dessen Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin».

<sup>2</sup> Nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b der Kirchgemeindeordnung (KGO) wählen die Stimmberechtigten «die Mitglieder des Kirchenvorstands ... und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten». Weitere Bestimmungen erwähnen das Präsidium des Vorstands nicht mehr speziell oder neutral als «Präsidium» (Art. 33 ff., Art. 50 ff. und Art. 48 Abs. 1 KGO). Jedoch erwähnt auch Art. 24 Abs. 1 des Organisationsreglements (OrgR), dass die Kirchenpflege «aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten» wählt.

chenpflege sein müssen. Sind sie nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme.	chenpflege sein müssen. Sind <b>sie diese Personen</b> nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme.
	<b><sup>1bis</sup> Das Präsidium kann aus einer Person oder aus zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen. Die Mitglieder eines Co-Präsidiums nehmen die Aufgaben des Präsidiums zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten wahr und vertreten sich gegenseitig. Die Kirchenpflege genehmigt die Aufteilung der Aufgaben.</b>
<sup>2</sup> Pfarrpersonen können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.	<sup>2</sup> Pfarrpersonen können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.

#### 4. Zweite Lesung

Gemäss Art. 37 und 38 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat ist eine zweite Lesung nicht vorgeschrieben. Der Grosse Kirchenrat kann darüber beschliessen, ob er eine zweite Lesung wünscht, oder bereits heute die Schlussabstimmung vornimmt.

#### 5. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Grosse Kirchenrat verzichtet auf eine zweite Lesung zur Änderung von Art. 24 des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern (OrgR).
2. Art. 24 OrgR wird wie beantragt geändert.
3. Die Änderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist von 40 Tagen in Kraft.

Die Änderungen des Organisationsreglements unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 158 Abs. 1 lit. b OG, Art. 22 Abs. 1 lit. b und Art. 28 Abs. 1 lit. b KGO). Sie sind an den kirchlichen Anschlagstellen sowie im Internet zu publizieren (Art. 39 Abs. 1 Organisationsreglement). Die Referendumsfrist beträgt 40 Tage seit der Publikation (§ 158 Abs. 4 OG, Art. 22 Abs. 3 KGO).

Luzern, 15. April 2025

#### Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli  
Präsidentin

Nadja Zraggen  
Geschäftsführerin